



VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

Mit der persönlichen oder schriftlichen Teilnahme an der Auktion werden folgende Bedingungen anerkannt:

1. Sämtliche zur Versteigerung kommende Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt werden. Die Beschreibungen stellen keine Garantien im Rechtssinne dar. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auktion befinden.
2. Durch Abgabe des Gebotes werden die Versteigerungsbedingungen in vollem Umfang anerkannt. Ein Gebot erlischt, wenn es vom Versteigerer abgelehnt wird, wenn die Auktion ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird oder der Gegenstand erneut ausgerufen wird. Ein unwirksames Übergebot führt nicht zum Erlöschen des vorangegangenen Gebotes.
3. Die Versteigerung beginnt im Regelfall mit dem Mindestgebotspreis. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los.
4. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicherzustellen, müssen diese am Infotisch in der Ausstellung am Auktionstag vorliegen. Bei gleichlautenden schriftlichen Geboten erhält der Ersteingang den Zuschlag, wenn es nicht überboten wird.
5. Bestehen Zweifel darüber, ob oder an wen der Zuschlag erfolgt ist, oder wurde ein rechtzeitig abgegebenes Gebot übersehen, so kann der Versteigerer die Sache erneut ausrufen und den Gegenstand neu ausbieten. In diesen Fällen wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam.
6. Es wird gewöhnlich um 10 % gesteigert.
7. Der Schätzpreis ist kein Limit: der Zuschlag kann über oder unter dem Schätzpreis erfolgen. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Höchstbietenden.
8. Mit der Erteilung des Zuschlags gehen alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Versteigerungsgegenstandes, auf den Erwerber über. Der Zuschlag verpflichtet zur Zahlung und Abnahme. Das Eigentum an den Versteigerungsgegenständen geht erst mit vollständigem Ausgleich aller Forderungen des Versteigerers an den Erwerber über.
9. Auf die Zuschlagssumme wird kein Aufgeld erhoben.
10. Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig und ist an den Versteigerer in bar oder mit der EC-Karte und PIN zu bezahlen. Bei Erwerbern, die schriftlich geboten haben, wird die Forderung mit Zugang der Rechnung fällig.
11. Der Erwerber ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Auktion in Empfang zu nehmen. Bei schriftlichen Geboten müssen die Gegenstände abgeholt werden und bar bezahlt werden.
12. Erfüllungsort ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
13. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.